

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Zerstückung von Grundbesitz. S. 151.

№ XVIII. Gesetz

vom 3. März 1913,

betreffend die Zerstückung von Grundbesitz.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Jede Zerstückung land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes bedarf der Genehmigung. (§ 5.) Genehmigungspflicht.

Diese wird nur dann verweigert, wenn die Zerstückung zum offensichtlichen Schaden der Beteiligten gereichen oder die allgemeinen volks- oder landwirtschaftlichen Interessen beeinträchtigen würde.

§ 2.

Eine Zerstückung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor:

1. wenn Grundstücke von zusammen nicht mehr als 3 ha Flächeninhalt vom Eigentümer ohne Mitwirkung einer Person, die den Handel mit Grundstücken gewerbmäßig betreibt (Mälerhändler), stückweise veräußert werden;

Ausgegeben in Rudolstadt am 1. April 1913.